

Stellungnahme SKA

Beschaffung einer Softwarelösung zur Antragsbearbeitung für das Amt für Ausbildungsförderung (AFASOFT)

Aus den Darstellungen des IST- und SOLL-Zustands ist nicht klar ersichtlich, wie die Abwicklung der debitorischen und kreditorischen Prozesse künftig geplant sind. Sofern diese Prozesse durch die Neubeschaffung wie bisher ablaufen werden, also keine Anbindung des Fachverfahrens an das MkRw über neu zu konzeptionierende Schnittstellen erfolgen soll, ist die Beschaffung aus Sicht der Buchhaltungsprozesse unproblematisch.

Wird in der künftigen Lösung eine Übergabe von Buchhaltungsdaten über neu zu entwickelnde Schnittstellen angestrebt, muss insbesondere die Anbindung an PSCD eingeplant werden.

Eine Besprechung (März 2018) zwischen der Projektleitung PSCD, SKA-Fachbereichen und den Beteiligten zu AFASOFT wurde grundsätzlich die fachliche Möglichkeit bejaht, die Forderungen an PSCD zu übergeben. Eine Schnittstellenanbindung wird allerdings nicht innerhalb des Projekts PSCD erfolgen können, da das Projekt PSCD die Ablösung von PKF anstrebt (AFASOFT ist nicht an PKF angebunden und auch nicht im Scope von PSCD). Eine Anbindung ist nicht in das Projekt eingeplant und wird auch nicht mehr innerhalb der Projektlaufzeit PSCD umgesetzt werden können.

Es wurde kommuniziert, dass eine Anbindung von AFASOFT an PSCD gegebenenfalls, falls angestrebt, außerhalb des Projekts PSCD als eigenes Vorhaben angestoßen werden muss. Rein vorsorglich sei bemerkt, dass es aufgrund des Programms digital4/finance zu zeitlichen Restriktionen für die Anbindung neuer Verfahren an PSCD kommen kann.

Aus Sicht des Zahlungsverkehrs ist es ebenfalls nicht ersichtlich, ob es zu Änderungen bei den Durchführungswegen des Zahlungsverkehrs kommen wird.

Hier erfolgt bisher die Weiterleitung über AKDB an Finanz-Informatik (IT-Tochter der Sparkassen). Dies bildet nicht den regulären Zahlungsablauf nach der KommHV-Doppik ab und wäre bei einer Neuimplementierung richtig zu stellen (s. Anlage – roter Weg).

Die Ausführungen zu den kreditorischen Geschäftsvorfällen und dem künftigen Ablauf sind in der vorliegenden BV nur sehr vage und wenig konkret.

Aus diesem Grund kann an dieser Stelle nur allgemein auf die Vorschriften zum Zahlungsverkehr (§§ 43 ff KommHV-Doppik) und insbesondere dem Erfordernis der Kassenanordnung gem. § 45 KommHV-Doppik verwiesen werden.

Eine folgende Feinabstimmung zu den kreditorischen Prozessen, soweit sie aufgrund dieser BV einer Änderung unterworfen sind, wird von Seiten KaStA1.3 begrüßt.

Das RBS - Amt für Ausbildungsförderung übermittelt die Forderungen aus den Rückforderungsbescheiden der unterschiedlichen Förderungsarten (BAföG, BayAföG und AFBG) mittels Fakturaerstellung in SD. Der Jahresanfall an Fakturen mit 700 - 1.000 Stück ist gemessen am Gesamtvolumen der Anzahl der SD-Forderungen (rd. 290.000 Stück) in einem

zu vernachlässigenden Größenbereich.

KaStA 2.3 erledigt die Buchhaltung und die Erhebung der Forderungen bis zur Niederschlagung inklusive Billigkeitsmaßnahmen.

Personalwirtschaftlich hat es auf die Debitorenbuchhaltung keine Auswirkungen, ob diese Forderungen nun über SD oder über ein anderes Verfahren in die Buchhaltung gebucht werden.

Ob auch die Rückforderungen über die neu einzuführende Software an PSCD geliefert werden sollen, ist der Vorlage im übrigen nicht zu entnehmen.

Eine mittelbare Betroffenheit der Debitorenbuchhaltung liegt darin - wie bei allen neu einzuführenden Veranlagungsverfahren - dass wir Kapazitäten für die Tests bereitstellen müssen.

Die oben genannten Punkte sollten bei der Gesamtplanung berücksichtigt werden.

Anlage

Auszahlungsverfahren AF_Gplus_20190724.jpg